

Kinderschutzkonzept
Kindergarten Hofsteig

Haus der kleinen



Weltentdecker

KINDERGARTEN HOFSTEIG

Impressum

Marktgemeinde Hard
Abteilung Bildung
Caroline Dornbach
Marktstraße 18
6791 Hard
Telefon: 05574/697-282
E-Mail: bildung@hard.at

Kindergarten Hofsteig
Hofsteigstraße 146
6971 Hard
Telefon: 05574/697-430
E-Mail: kg.hofsteig@hard.at

Stand: Dezember 202



INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	4
1.1 Über Uns	4
1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept	4
1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes	5
Risikoanalyse	8
2.1 Grenzverletzungen und Gewalt:	8
2.2 Gewaltformen:	9
2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen	9
Präventionsmaßnahmen	10
3.1 Personalvoraussetzungen	10
3.2 Haltung	10
3.3 Verhaltenskodex	11
3.4 Beschwerdemanagement	16
3.5 Präventionsangebote für Kinder	16
Maßnahmen im Verdachtsfall (in Bearbeitung)	16
4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende	16
4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern	17
4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen	18
Dokumentation, Evaluation und Mentoring (in Bearbeitung)	21
Anlaufstellen	22
Quellenangaben	24

EINLEITUNG

1.1 Über Uns

Wir sind das Haus der Weltentdecker und bestehen aus einer Regelgruppe und zwei Kleingruppen. Insgesamt bietet der Kindergarten Hofsteig bis zu 55 Kindern Platz. Uns liegt das Wohlergehen jedes einzelnen Kindes am Herzen. Es soll in einem geschützten Rahmen heranwachsen. Eine positive Entwicklung ist nur in einem wertschätzenden Umfeld möglich. Wir begegnen den Kindern respektvoll und auf Augenhöhe. Im Kindergarten soll das Kind eine geborgene und vertrauensvolle Umgebung vorfinden, in der es zur individuellen und selbstbewussten Persönlichkeit heranwachsen kann.

1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.

Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung – für ihre spezifischen Anforderungen – einen Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).

Prävention

- Ein Kinderschutzkonzept hilft, potenzielle Gefahren für Kinder frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch oder Vernachlässigung zu ergreifen.

Transparenz

- Es schafft klare Richtlinien und Verfahren, die Mitarbeiter*innen, Eltern und Kinder verstehen und anwenden können.
- Organisationen, die ein wirksames Kinderschutzkonzept mit Präventionsmaßnahmen umsetzen, gewinnen das Vertrauen der Eltern.

Verantwortlichkeit

- Das Kinderschutzkonzept legt die Verantwortlichkeiten fest und klärt, wer und was im Falle von Verdachtsmomenten oder Vorfällen zu tun ist. Durch Handlungsanleitungen profitieren sowohl die Kinder als auch die Mitarbeiter*innen.
- Das Risiko für Kinder ist in einer Einrichtung minimiert, die Mitarbeiter*innen sind geschützt, weil sie Abläufe kennen und wissen, was zu tun und wer zu informieren ist, falls Sorge um die Sicherheit eines Kindes gegeben ist.

Rechtliche Anforderung

- Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).

1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Transparenz der Rechte in unserer Einrichtung:

Die Transparenz der Rechte von Kindern in unserer elementarpädagogischen Einrichtung trägt dazu bei, dass Kinder ihre Rechte verstehen und wahrnehmen können. Die Einhaltung dieser Rechte setzt voraus, dass das Kind in einem sicheren und respektvollen Umfeld heranwächst. Hier sind einige Wege, wie die Rechte der Kinder im Kindergarten transparent gemacht werden:

- Kinder werden auf altersgerechte Weise in Gespräche und Entscheidungsprozesse miteinbezogen. Sie erfahren, dass ihre Gefühle und Meinungen ernst genommen werden.
- Durch Geschichten und Bücher, die die Rechte der Kinder thematisieren, werden die Kinder auf kindgerechte Weise sensibilisiert.
- Im Morgenkreis oder in einer Kinderkonferenz können die Kinder ihre Anliegen einbringen, die in der Gruppe gemeinsam besprochen werden. Dadurch lernen sie, ihre eigenen Gefühle und Empfindungen zu versprachlichen. Ebenso können die Kinder, durch das Gehörte, Empathie und Einfühlungsvermögen gegenüber anderen entwickeln.
- Durch Abstimmungen entwickeln Kinder eine demokratische Grundhaltung, die ihr Gefühl der Selbstwirksamkeit stärkt. Sie werden sich ihrer Rechte bewusst und lernen, die Verantwortung für die Unversehrtheit und Fairness gegenüber anderen zu übernehmen.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>

RISIKOANALYSE

Die Risikoanalyse beschreibt die Bereiche und Situationen, in denen es zu Übergriffen kommen könnte und definiert die Risiken. Diese setzt sich aber auch mit der Struktur und den Räumlichkeiten auseinander und zeigt mögliche Schwachstellen auf. Die Risikoanalyse zeigt nicht nur Risiko- sondern auch Schutzfaktoren auf (vgl. Alle, 2020, S. 182).

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72).

2.1 Grenzverletzungen und Gewalt:

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

- Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:
 - die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
 - die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
 - der nötige respektvolle Umgang fehlt;
 - die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).
- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

2.2 Gewaltformen:

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

Vernachlässigung	unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung ungenügender Schutz vor Gefahren Verletzung der Aufsichtspflicht
körperliche und physische Gewalt	umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind, z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte
seelische und psychische Gewalt	verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt zu sein, z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen
sexuelle Gewalt	Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen, z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation

2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und – betreuungs-einrichtungen

In der Risikoanalyse versucht die Einrichtung sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche zu identifizieren, die durch das Angebot, die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation nach innen und außen, aber auch die Personalstruktur, bestehen, mit dem Ziel, im Kinderschutz-konzept Maßnahmen festzulegen, die das Risiko für Kinder und Jugendliche weitestgehend minimieren“ (Plattform Kinderschutzkonzepte, o.J.).

„Die Risikoanalyse eignet sich besonders für die Partizipation mit Mitarbeitenden und natürlich die Kinder- und Jugendlichen selbst. Es braucht je nach Alter der Kinder andere Tools und Methoden, aber es ist gut möglich, sie in diesen Prozessschritt einzubinden“ (Plattform Kinderschutzkonzepte, o.J.).

Bei der Risikoanalyse helfen Checklisten den Überblick beim Identifizieren potentieller Risiken zu bewahren. Verschiedenste solcher Listen wurden bereits entwickelt (Drei Varianten stehen als Muster auf der Website www.schutzkonzepte.at/tutorial-risikoanalyse/ zur Verfügung). (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte, o.J.) Ebenfalls steht die Checkliste mit Leitfragen zur Erstellung der Risikoanalyse von Frau Martina Wolf (Geschäftsführerin der Österreichischen Kinderschutzzentren) als Ergänzung zum Rahmenkonzept zur Verfügung.

PRÄVENTIONSMAßNAHMEN

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren.

Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

3.1 Personalvoraussetzungen

Als eine wichtige Präventionsmaßnahme kann unter anderem auch die Einstellung von geeignetem Personal gesehen werden. Hierzu sollen verschiedene Kriterien beachtet werden, wie beispielsweise die Einholung der Strafregisterbescheinigungen.

Um das Kinderschutzkonzept qualitativ umzusetzen, nimmt das Personal regelmäßig an Fortbildungen und Schulungen teil.

3.2 Haltung

In unserer pädagogischen Arbeit bedeutet Haltung eine bewusste, werteorientierte Einstellung, die durch Respekt, Verantwortung und Fairness geprägt ist und im Umgang mit anderen sichtbar wird. Sie ist die Grundlage für ein respektvolles Miteinander und das Fördern von Vertrauen und Sicherheit.

Interne Personen:

All jene Personen, die im Kindergarten arbeiten sind angehalten einen respektvollen Umgang mit den Kindern und untereinander zu pflegen. Das bedeutet wir sind aufmerksam, respektvoll, empathisch und zeigen Interesse dem Kind gegenüber.

Darüber hinaus pflegen wir einen wertschätzenden Umgang mit Religionen und Kulturen.

Wir unterstützen uns gegenseitig und bewahren uns dadurch vor Überforderung. Dies gelingt durch klare Regeln. Wir respektieren unsere persönlichen Grenzen als auch die Grenzen unseres Gegenübers.

Privatsphäre der Kinder:

Grundsätzlich ist uns die Privatsphäre der Kinder wichtig. Besonders möchten wir die folgenden Aspekte hervorheben:

Uns ist es wichtig, die individuellen Grenzen der Kinder zu respektieren. Dies betrifft insbesondere folgende Themenbereiche: die Mahlzeiten, das Körperempfinden, die Pflegesituationen und die freien Spielsituationen. Hierbei wird, außer bei Gefahr in Verzug, dem Kind Entscheidungsfreiheit zugestanden. Die räumlichen Gegebenheiten sowie Fragen zur pädagogischen Konzeption und individuelle Bedürfnisse können im Zuge eines Aufnahmegesprächs besprochen werden.

Externe Personen:

Die Sicherheit der uns anvertrauten Kinder hat in unserer Einrichtung oberste Priorität. Aus diesem Grund haben wir verbindliche Regelungen für den Zutritt und die Abholung der Kinder etabliert. Externen Personen ist der Zutritt zu unserer Einrichtung nur zu vereinbarten Zeiten gestattet. Jeder Besuch wird im Voraus mit den zuständigen Fachkräften abgestimmt.

Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, uns rechtzeitig mitzuteilen, wer das Kind abholen wird. Sollten Änderungen bei der Abholperson auftreten, ist eine frühzeitige Information erforderlich, um die Sicherheit des Kindes jederzeit zu gewährleisten.

Durch diese Maßnahmen stellen wir sicher, dass die Kinder in einer sicheren und vertrauensvollen Umgebung betreut werden und ihr Schutz stets gewährleistet ist.

3.3 Verhaltenskodex

In einem Team können verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z. B. Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f).

Verhaltenscodex in den Harder Einrichtungen

Folgende Verhaltensweisen sind für alle Mitarbeiter:innen in den Harder Kleinkindbetreuungen, Kindergärten und Schulkindbetreuungen verpflichtend.

Er dient zur Sicherheit und dem Wohl unserer Kinder, den Mitarbeiter:innen, den Praktikant:innen, sowie auch dem Träger.

Verhalten gegenüber den Kindern:

Verhalten:

- Wir sind verpflichtet den Kindern Schutz zu bieten.
- Wir haben mit den Kindern einen wertschätzenden, achtsamen und herzlichen Umgang.
- Wir werten und vergleichen Kinder nicht.
- Wir behandeln alle Kinder nach dem Gleichheitsgrundsatz. Persönliche Geschenke und Verabredungen bedürfen einer Begründung und Genehmigung der Leitung bzw. des Trägers.
- Wir haben in den Einrichtungen keine „Schätzlewirtschaft“.
- Wir nehmen die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder wahr.
- Wir nehmen die Kinder wahr und hören ihnen zu.
- Wir akzeptieren auch einmal ein „Nein“ von den Kindern und suchen dann mit dem Kind gemeinsam eine Lösung, die für alle passt.
- Abfällige Bemerkungen und/oder bloßstellen der Kinder wird nicht geduldet.
- Wir sprechen nicht vor den Kindern über Kinder, deren Familien oder Mitarbeiter. Dies machen wir in einer kinderfreien Zone.
- Wir sind Vorbilder in allen Bereichen.
- In unseren Kinderstunden sind wir beim Kind und nutzen die Zeit aktiv (Beobachtung, Spiel mit dem Kind, Sprachförderung, Einzelförderung, etc.).
- Unsere Tagesverfassung darf keine negativen Auswirkungen auf die Kinder haben.
- Über Besonderheiten und Auffälligkeiten immer die Leitung informieren.
- Gewalt und sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Betreuer:innen und unter den Kindern werden in keiner Weise toleriert.
- In bestimmten Lebensphasen bzw. geänderten Lebenssituationen der Kinder können gewalttätige Übergriffe stattfinden (beißen, kratzen, ...). Die Betreuer:innen suchen nach den Ursachen und bieten den bestmöglichen Schutz der anderen Kinder.
- Wir suchen nach sinnvollen Konsequenzen bei Fehlverhalten. Der „Stille Stuhl“ ist in unseren Einrichtungen nicht geduldet.
- Wir begrüßen und verabschieden uns von den Kindern, zwingen diese aber nicht zum Händeschütteln.

Sprache:

- Wir sprechen die Kinder mit ihrem Vornamen an.
- Wir passen unsere Wortwahl entsprechend dem Alter der Kinder an.

- Wir gehen auf Augenhöhe mit den Kindern, wenn wir mit ihnen reden.
- Wir achten auch auf nonverbale Signale der Kinder und gehen auf diese ein.
- Wir gehen auf die Kinder zu und sprechen dann mit ihnen. Durch den Raum und durch den Garten schreien ist verboten. (Nur bei Gefahr in Verzug erlaubt!)

Intimsphäre:

- Das Fieber wird an der Stirn oder im Ohr gemessen.
- Wird im Sommer gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badkleider oder (Bade-) Windeln.
- Die Kinder werden nur in nicht öffentlich einsehbaren Orten umgezogen oder gewickelt. Im Garten oder bei Spaziergängen sorgen wir für ausreichenden Sichtschutz.

Schlafen:

- Jedes Kind liegt auf einem eigenen Schlafplatz – der/die Betreuer:in liegt/sitzt neben der Matratze.
- Beim Einschlafen ist ein/e Betreuer:in anwesend – Aufsichtspflicht. Das Kind darf nur an Kopf, Brust, Bauch, Rücken oder Hand berührt und auch nur, wenn es dies ausdrücklich wünscht oder es seiner Beruhigung dient.
- Die Kinder dürfen nicht wachgehalten werden.
- Wir wecken die Kinder nicht auf. Es dürfen aber Impulse gesetzt werden (z.B. Türe aufmachen, Jalousie hochziehen)
- Kein Kind muss schlafen, wenn es nicht müde ist

Wickeln/WC:

- Das Wickeln findet bei offener oder angelehnter Türe statt.
- Wir nehmen Rücksicht auf die Grenzsignale der Kinder und auf ihre Intimsphäre, insbesondere beim Wickeln, beim Toilettenbesuch und beim Umziehen.
- Wir achten auf Hygiene.
- Wir machen das Kind darauf aufmerksam, dass wir vor der WC-Türe warten.
- Wir bieten dem Kind an, den Popo nach dem Stuhlgang zu putzen.
- Situationen beim Wickeln und beim WC immer sprachlich begleiten.
- Praktikant:innen, Zivildienstler und unterstützende Eltern begleiten die Kinder nicht bei Toilettengängen, beim Wickeln und führen auch keine Pflegemaßnahmen wie eincremen durch.
- Urinieren im Freien sollte vermieden werden.
- Möchte ein Kind beim Wickeln eines anderen Kindes dabei sein bzw. zuschauen, darf es dies nur mit Einwilligung des zu wickelnden Kindes.
- Möchte ein Kind von einem/einer Betreuer:in nicht gewickelt werden, wird dies akzeptiert und auch einer Lösung gesucht (z.B. andere/r Mitarbeiter:in wickelt, etc.)

Essen:

- Das Kind darf nicht zum Essen oder Probieren gezwungen werden.
- Wenn das Kind nicht essen möchte, wird es daran erinnert und ihm die Möglichkeit geboten, etwas anderes (sofern vorhanden) zu probieren.

Nähe und Distanz:

- Kinder dürfen auf dem Schoß sitzen, wenn sie das Bedürfnis danach äußern oder zeigen. Der Impuls sollte vom Kind ausgehen. Die Nähe darf angeboten, aber nicht aufgedrängt werden.
- Die Kinder werden nicht geküsst!
- Wir umarmen nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, sondern wenn das Kind uns dies äußert oder zeigt.
- Auch beim Trösten auf die Bedürfnisse der Kinder achten (ziehen sie sich zurück, möchten sie die Nähe haben, brauchen sie eine Umarmung, ...).

Verhalten gegenüber Eltern:

- Wir stellen uns bei den Eltern persönlich vor.
- Wir gehen offen auf sie zu.
- Wir nehmen die Wünsche, Bedürfnisse, Probleme und Sorgen der Eltern wahr.
- Wir behandeln alle Eltern gleich, unabhängig vom familiären Hintergrund.
- Wir treten als Fachkraft auf und stellen uns nicht auf eine Seite.
- Wir beziehen die Eltern in die Arbeit mit ein (Elternabende, Begleitpersonen, Kekse backen, ...).
- Wir führen Gespräche über das Verhalten und die Entwicklung ihres Kindes in einem geschützten Rahmen.
- Wir achten darauf, dass der Informationsfluss zu allen Eltern besteht.
- Private Beziehungen zu Kindern und deren Eltern sind Kontakte außerhalb des Arbeitsauftrages und sind mit einer professionellen Grundhaltung unvereinbar.
- Bestanden Beziehungen schon vor der Betreuung sind die Schweigepflicht, sowie interne Regelungen einzuhalten, sodass private Interessen und Berufe nicht vermischt werden.

Verhalten innerhalb des Teams:

- Wir vermitteln ein „Wir-Gefühl“.
- Wir fördern die Zusammenarbeit des Teams.
- Wir verlassen unseren Arbeitsplatz immer so, wie wir ihn aufgefunden haben.
- Wir halten uns an Vereinbarungen und sind gegenüber dem Team verlässlich.
- Wir sprechen Themen, die uns ärgern zeitnah und offen an. Wir suchen gemeinsam nach einer Lösung.
- Wir sind ehrlich und gestehen Fehler auch ein.
- Wir reden hinter dem Rücken nicht schlecht über andere Mitarbeiter:innen.

- Jeder im Team ist gleich viel Wert.
- Wir zeigen Hilfsbereitschaft bei Engpässen und lassen das Team nicht im Stich.
- Wir achten auf unsere eigenen Grenzen.
- Informationsfluss: Wichtige Informationen immer an alle im Team weitergeben.
- Wir leben eine offene Kommunikationskultur.
- Wir geben keine Informationen über Mitarbeiter an Eltern oder andere weiter.
- Wir reflektieren uns gegenseitig, um die Qualität in den Einrichtungen zu sichern. Die Rückmeldung der anderen Mitarbeiter nehmen wir ernst.
- Wir sind zuverlässig und die anderen Mitarbeiter können auf mich zählen.

Verhaltens gegenüber der Leitung:

- Wir haben einen respektvollen Umgang mit der Leitung.
- Wir unterstützen die Leitung in ihren Aufgaben.
- Die Leitung kann Entscheidungen treffen, die das Team betreffen (z.B. Mitarbeiter in andere Gruppen wechseln).
- Wir halten Dienstwege ein: Erste Ansprechperson ist die Leitung.
- Wir melden Schäden und Mängel gleich der Leitung – diese muss es an den Träger weitergeben.

Verhalten gegenüber dem Träger:

- Ehrlichkeit, Offenheit, Verständnis und Loyalität gegenüber dem Träger sollten vorhanden sein.
- Wir zeigen professionelles Verhalten in der Öffentlichkeit und sind unserer Vorbildfunktion bewusst.
- Wir halten die Schweigepflicht und den Datenschutz ein.
- Fotos werden ausschließlich mit dem Diensthandy oder der Dienstkamera gemacht.
- Wir tragen keine anzügliche Kleidung während der Arbeitszeit.
- Wir sind immer pünktlich bei Arbeitsbeginn arbeitsbereit.
- Wir kommen immer vorbereitet und arbeitsfähig zur Arbeit.
- Bei Problemen sollte der Träger informiert werden (sowohl mit Eltern als auch im Team).

Verhalten gegenüber den Praktikanten und Zivildienern:

- Wir haben einen wertschätzenden, freundlichen, zuvorkommenden und hilfsbereiten Umgang mit den Praktikanten oder Zivildienern.
- Wir geben nur Informationen an die Praktikanten oder Zivildienern weiter, welche für sie notwendig sind.
- Wir sind Vorbilder für sie.
- Gespräche mit den Praktikanten im geschützten Rahmen führen.
- Wir stehen ihnen bei Rückfragen zur Verfügung.

3.4 Beschwerdemanagement

Ein ehrlicher und wertschätzender Umgang im Miteinander ist uns ein großes Anliegen, dass mit Kindern, Eltern und Pädagogischen Fachkräften gelebt wird. Es ist uns bewusst, dass verschiedene Persönlichkeiten unterschiedliche Empfindungen, Erwartungen und Erfahrungen haben.

Alle Beteiligten in unserer Einrichtung haben die Möglichkeit nach Terminvereinbarung ihre Anliegen zu besprechen.

3.5 Präventionsangebote für Kinder

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Handlungen / Maßnahmen wie beispielsweise Übernahme von Verantwortung und Teilhabe an der Tagesstruktur werden im Konzept berücksichtigt.

MAßNAHMEN IM VERDACHTSFALL (IN BEARBEITUNG)

Wenn in einer Einrichtung der Verdacht auf Gewalt gegen ein Kind besteht, muss klar sein, wie vorzugehen ist. Ein vorher festgelegter Interventionsplan, der auf die Abläufe und Verantwortlichkeiten der Einrichtung abgestimmt ist, sorgt dafür, dass schnell und sicher gehandelt werden kann.

Die Erstellung eines Interventionsplan ist in Bearbeitung.

<https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf>

<https://www.schutzkonzepte.at/tutorial-fallmanagement/>

4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen:

Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toiletten-gang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

„Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeiter*innenfürsorge)
- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)“

(Maywald, 2022, S. 67).

4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

Leitlinien sind von der Einrichtung ist in Bearbeitung.

4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgende Meldeformulars möglich:

<https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf>.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

„Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will

- dem Kind Unterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen“ (Maywald, 2022, S. 43).

Anmerkung:

Die Einschätzung darüber, ob Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine schwierige Aufgabe. Eindeutige unmissverständliche Belege für eine Kindeswohlgefährdung sind selten. Es gilt daher, die eigene Wahrnehmung strukturiert zu erfassen und sich ein möglichst umfassendes Bild zu machen. Fachliche Instrumente zur Risikoeinschätzung stehen zur Verfügung wie beispielsweise die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ (KiWo-Skala Kita) (vgl. Maywald 2022, S. 40f).

https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anlassfall vorgehen sollen.

- Entscheidungen werden nicht alleine getroffen;
- Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt;
- der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:

- Teilnehmende: Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei

Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).

- Einladung: Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.
- Zeit und Ort: Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte ein Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein.
- Begrüßung und Eröffnung: Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie beiden sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unserer Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).
- Verlauf des Gesprächs: Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.
- Sichtweise der Eltern: Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weitere Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.
- Zwischenbilanz: Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft: Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird, dass sich die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.
- Vereinbarung über weiteres Vorgehen: Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet.

(Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).

DOKUMENTATION, EVALUATION UND MENTORING (IN BEARBEITUNG)

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

In Bearbeitung

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch *gelebt* wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. Wie diese Evaluierung auszusehen hat und in welchen Abständen sie stattfindet, entwickelt jede Einrichtung individuell.

Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.)

ANLAUFSTELLEN

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journdienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialer Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

QUELLENANGABEN

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, <https://www.schutzkonzepte.at/>

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023

<https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/>

[verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf](#)

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 20.07.2023

<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

